

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.11.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Rechtsamt
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0342 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5060000		

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 21.12.1998 (Änderungssatzung)

Vorlage vom: 26.10.2021

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.

Anlagen: 1. Hundesteueränderungssatzung2022
2. § 2 HundeVO-Hessen
3. Aktuell gültige Hundesteuersatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.10.2021

Die Hundesteuersatzung in ihrer Fassung vom 21.12.1998 wurde zuletzt zum 01.01.2018 geändert. Mit der jetzigen Änderung soll zum einen die Besteuerung von sogenannten Listenhunden (umgangssprachlich Kampfhunde genannt) eingeführt und zum anderen eine Steuerbefreiung für Rettungshunde vorgesehen werden.

Zweck der Hundesteuer ist neben der Erzielung von Einnahmen die Hundehaltung einzudämmen und die durch sie bedingten Gefahren und Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu verringern. Städte und Gemeinden können deshalb für sogenannte Listenhunde einen erhöhten Steuersatz festlegen, um die Population von Hunden, bei denen aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit in Anlehnung an die landesrechtliche Hundeverordnung von einer vermuteten Gefährlichkeit auszugehen ist, zu minimieren. Die dynamische Verweisung auf die jeweils gültige hessische Hundeverordnung hat den Vorteil, dass bei einer Änderung der Hundeverordnung keine Satzungsänderung erfolgen muss. Die Rasseliste wird in Hessen regelmäßig im Lichte neuer Erkenntnisse und aktueller Statistiken über Beißvorfälle überprüft. Eine Rasse wird dann von der Liste gestrichen, wenn innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren keine Beißvorfälle zu verzeichnen sind und die Durchfallquote bei der Wesensprüfung unter 3 % liegt.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts haben die Kommunen durch erhöhte Steuersätze für Listenhunde ein Instrumentarium, um die Verbreitung von Hunderassen mit abstrakter Gefährlichkeit einzudämmen (BVerwG, Urt.v.10.01.2000, BVerwGE 110, 265, 277). Der mit der erhöhten Steuer verfolgte Lenkungszweck zielt daher in erster Linie darauf ab, die Zahl der Halter von Listenhunden einzudämmen (vgl. Hessischer VGH, Urt. v. 6. Dez. 2006, ZKF 2007, 92, 93). Dabei entfällt der die erhöhte Besteuerung von Listenhunden rechtfertigende Lenkungszweck nach der Rechtsprechung nicht deshalb, weil bereits das Ordnungsrecht für die Haltung von Listenhunden eine Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung des Halters und einen positiven Wesenstest beim Hund verlangt. Das Steuerrecht soll zunächst den Kreis der Halter von Listenhunden eindämmen, das Ordnungsrecht als Gefahrenabwehrrecht greift mit der Zuverlässigkeits- und Sachkundeprüfung sowie dem Wesenstest für den Hund erst danach ein, weshalb beide Rechtsgebiete nebeneinander bestehen und sich nicht ausschließen.

Allerdings soll es eine Möglichkeit der Reduzierung des Steuersatzes von 600,- Euro auf 192,- Euro geben, wenn der Listenhund eine Begleithundeprüfung ablegt hat und dies vom Halter nachgewiesen wird. Bei der Begleithundeprüfung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. wird der Hund auf seine Alltagstauglichkeit überprüft. Die Schwerpunkte liegen dabei auf Verkehrssicherheit, Sozialverträglichkeit, Unbefangenheit und Gehorsam.

Die Begleithundeprüfung geht über die Erfordernisse eines Wesenstests hinaus.

Durch das erfolgreiche Bestehen einer Begleithundeprüfung wird die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt, im Hinblick auf den oben genannten Lenkungszweck wird trotzdem ein Betrag entsprechend dem Satz für einen 3. oder weitere Hunde erhoben.

Im Zuge dessen wird zukünftig auch bei der Steuerermäßigung nach § 7 Abs. 1 Ziffer b) der einmalige Nachweis der Begleithundeprüfung als ausreichend angesehen und auf eine erneute Vorlage des Prüfungszeugnisses alle zwei Jahre verzichtet.

Andere Großstädte wie Frankfurt und Wiesbaden besteuern ebenfalls potentiell gefährliche Hunde nach der Hundeverordnung. Das Revisionsamt hat in seinem letzten Bericht im April 2020 bei der Schwerpunktprüfung Hundesteuer ebenfalls angeregt, die Besteuerung gefährlicher Hunde, wie sie bereits im Jahr 2013 einmal angedacht war, wieder aufzugreifen und umzusetzen.

Damit die Halterinnen und Halter gefährlicher Hunde sich auf die Neuregelung einstellen können und die Möglichkeit haben, vor Eingreifen der erhöhten Besteuerung eine Begleithundeprüfung abzulegen, sollen alle mit der Einführung der Besteuerung der Listenhunde in Verbindung stehenden Änderungsvorschriften erst zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Mit der Einführung einer Steuerbefreiung für Hunde im Rettungs- und Katastrophenschutz, die zum Wohl der Allgemeinheit eingesetzt werden, wird dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.2021 Rechnung getragen. Es soll eine Gleichbehandlung mit dienstlichen Polizeihunden sichergestellt werden. Diese Änderung soll bereits zum 01.01.2022 in Kraft treten.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 26.10.2021

Dezernat IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer